

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

HUMANGEOGRAPHIE

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 23. Mai 2012

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Humangeographie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07 eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 5.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. ein Anschreiben, in dem die Motivation für das angestrebte Studium dargelegt wird.
 7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 8. ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens „2,4“ oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 30 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im 1-Fach-Bachelor Studiengang der Geographie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Ferner ist fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ein Studium in einem 2-Fach-Bachelor Geographie-Studiengang oder in sozialwissenschaftlichen, raumplanerischen, geowissenschaftlichen, landschaftsökologischen, umweltwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ⁴Außerdem ist fachlich einschlägig ein Studium in einem juristischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, das mit einer Abschlussnote von mindestens „befriedigend“ (8 Punkte gemäß Juristenausbildungsgesetz) beendet worden ist. ⁵Über das Vorliegen der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet die Auswahlkommission im Sinne von § 6. ⁶Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein fachlich einschlägiges Studium in Studiengängen im Sinne der Sätze 3 und 4 beendet haben, kann die Auswahlkommission entsprechend der Absätze 2-4 die Zulassung mit der Verpflichtung verbinden, Leistungen aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten nachzuholen (Nachholstudien). ⁷Diese Nachholstudien müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zusätzlich zu den für das Masterstudium erforderlichen Leistungen erbracht werden, Näheres zum Studium der Leistungen regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie. ⁸Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 1-Fach-Bachelor Sozialwissenschaften, 1-Fach-Bachelor Raumplanung, 2-Fach-Bachelor Geographie/Politikwissenschaften, 2-Fach-Bachelor Geographie/Soziologie, 2-Fach-Bachelor Geographie/Kultur- und Sozialanthropologie/-wissenschaften oder Ethnologie, 2-Fach-Bachelor Geographie/ Kommunikationswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel keine Nachholstudien festgelegt.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 2-Fach-Bachelor Geographie mit zweitem Fach außerhalb der unter Absatz 2 genannten Kombinationen sowie in 1-Fach-Bachelor Politikwissenschaften/Politik und Recht/Politik und Wirtschaft, 1-Fach-Bachelor Public Administration (Schwerpunkt Europa-Studien), 1-Fach-Bachelor Soziologie, 1-Fach-Bachelor Kultur- und Sozialanthropologie/Ethnologie/Kulturwissenschaften und 1-Fach-Bachelor Kommunikationswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel Nachholstudien im Umfang eines Moduls mit 10 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität festgelegt.

- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 1-Fach-Bachelor Geowissenschaften, 1-Fach-Bachelor Landschaftsökologie, 1-Fach-Bachelor Umweltwissenschaften, Rechtswissenschaften (1. Staatsexamen), 1-Fach-Bachelor Volkswirtschaftslehre und 1-Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel Nachholstudien im Umfang zweier Module mit jeweils 10 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität festgelegt.
- (5) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (6) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang Humangeographie oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Geographie endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um eines solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission im Sinne von § 6 stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und legt ggf. die zu erbringenden Nachholstudien fest.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Humangeographie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften bildet für die Durchführung des Zulassungsverfahrens eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Institutes für Geographie. Die Auswahlkommission entscheidet über die fachliche Einschlägigkeit des Studiums sowie über die Nachholstudien gemäß § 3. Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Humangeographie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, führt die Auswahlkommission das Auswahlverfahren durch.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 60 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
 2. Die Motivation für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird mit 20 % gewichtet. Dabei wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission das Motivationsschreiben mit bis zu 10 Punkten versehen. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
 3. Weitere für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 20 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 unter der Auflage des Erbringens von Nachholstudien erteilt, wird dies mit der Zulassung bekannt gegeben.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. April 2012.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles